



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 247/2024/2025
Spiel: SSV Jahn Regensburg – 1. FC Magdeburg
Datum: 24.11.2024

23.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und vorgetragen, dass eine Bestrafung nur für das Werfen von drei Sitzschalen möglich sei, nicht aber für die im Strafantrag ausgeführten weiteren Beschädigungen im Gästeblock. Diese Vorwürfe seien bei Einleitung des Verfahrens durch den Kontrollausschuss nicht mitgeteilt worden, weshalb dem Klub die Möglichkeit genommen worden sei, dies aufzuklären, Stellung zu nehmen und ggf. Täter zu ermitteln.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Das Schwergewicht der vorgeworfenen Taten liegt aber erkennbar in dem Werfen von drei - gewaltsam herausgerissenen - Sitzschalen in den Innenraum in Richtung dort aufhältiger Ordner, bei dem auch ein Ordner, zum Glück ohne Verletzungsfolgen, getroffen worden ist. Aufgrund der hohen Intensität und Gefährlichkeit werden für derartige Aktionen nach der Rechtsprechungspraxis der DFB-Rechtsorgane in der Regel Geldstrafen im fünfstelligen Bereich verhängt. Von einer Sanktionsverschärfung wegen der weiteren Sachbeschädigungen durch Magdeburger Anhänger sieht das Sportgericht im schriftlichen Verfahren zunächst ab. Ungeachtet dessen, dass heute nur noch mit erheblichem - möglicherweise unverhältnismäßigem - Aufwand festgestellt werden könnte, inwieweit weitere Sachbeschädigungen von Stadioninventar durch Magdeburger Anhänger erfolgt sind, ist nicht auszuschließen, dass etwaige Maßnahmen des 1. FC Magdeburg zur Aufklärung und Täterfeststellung in diesem Bereich eingeschränkt worden sind.

Mit diesen Maßgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Ermittlung von zwei Tätern, ist daher - im summarischen schriftlichen Verfahren - eine Reduzierung der beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 7.500,- Euro vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH

03.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 24.11.2024 in Regensburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
5. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA sowie der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Zwischen der 60. und 70. Spielminute wurden aus dem Gästefanblock des 1. FC Magdeburg insgesamt drei Sitzschalen aus der Verankerung gerissen und in den Innenraum geworfen. Eine davon traf einen Ordner, der unverletzt blieb. Insgesamt wurden während des Spiels mindestens 45 Sitzschalen im Gästefanblock des 1. FC Magdeburg beschädigt oder gänzlich zerstört.

Das Werfen von Gegenständen und Vandalismus stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass zwei Täter, insbesondere der Täter der durch seinen Wurf den Ordner traf, identifiziert wurden und glücklicherweise kein Personenschaden entstand, beantragt der Kontrollausschuss vorliegend eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 09.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –